

## Archivordnung der Stadt Reutlingen vom 30.09.1991, zuletzt geändert am 31.05.2011

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 27.07.1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12.03.1990 (GBl. S. 89) und vom 01.07.2004 (GBl. S. 503), sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

### § 2

#### Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jedermann ist berechtigt, das Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
  - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
  - c) Einsichtnahme in die Bestände des Archivs
  - d) Inanspruchnahme von Dienstleistungen: Zusendung von Archivalien, Herstellung von Kopien und Reproduktionen.

### § 3

#### Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen. Für die Sperrfristen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und 2 LArchG in seiner jeweiligen Fassung unmittelbar (Anlage 1).  
Über die Erstellung einer Benutzungserlaubnis sowie über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen entscheidet die Leiterin/der Leiter des Stadtarchivs.
- (2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde.
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte
  - b) die Antragstellerin/der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat

- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt
  - d) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.  
Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
    - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
    - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
    - c) die Benutzerin/der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält
    - d) die Benutzerin/der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

### § 4

#### Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal

- (1) Die Bestände des Stadtarchivs können nur im Lesesaal während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer haben sich im Lesesaal so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Lesesaal nicht mitgenommen werden.

### § 5

#### Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann die Zahl der gleichzeitig vorzuliegenden Archivalien beschränken, es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt die Benutzerin/der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat sie/er diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

### § 6

#### Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie/er nachweist, dass sie/ihr kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

### § 7

#### Auswertung des Archivguts

Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Verwertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt von

Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

### § 8

#### Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivalien des Stadtarchivs, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

### § 9

#### Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

### § 10

#### Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die vom Stadtarchiv erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 2).
- (2) Die §§ 2, 3, 5, 6 und 7 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren gelten unmittelbar.
- (3) In den Fällen der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.

### § 11

#### Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut nicht-städtischer Herkunft, soweit mit den abgebenden Personen bzw. Einrichtungen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 10.06.2011

Barbara Bosch  
Oberbürgermeisterin